



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Kleine Anfrage nach § 24 BezVG öffentlich	Drucksachen-Nr.: XX-4190
	Datum: 10.04.2014
Verfasser: Carmen Wilckens	Aktenzeichen: 123.30-11

Beratungsfolge		Datum
	Gremium	

Nichteinhaltung des Baustopps der Wichert-Welt durch Auto-Wichert Kleine Anfrage Nr. 55/2014 von Carmen Wilckens, GRÜNE

Sachverhalt:

09.04.2014

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat am 11. März 2014 beschlossen, dass der Widerspruch eines Anwohnerpaares im Stockflethweg eine aufschiebende Wirkung für die erteilte Baugenehmigung für die so genannte „Wichert-Welt“ entfaltet. De facto handelt es sich hier um einen vorläufigen Baustopp.

Ich frage in diesem Zusammenhang:

1. Wann und von wem wurde die Firma Wichert über das Urteil offiziell informiert?

Da die Bauherrin notwendig Beigeladene des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ist, wurde der Beschluss (kein Urteil) der Bauherrin durch das Gericht zugestellt. Wann dies erfolgte, entzieht sich der Kenntnis des Bezirksamts.

2. Wann hat das Bezirksamt welche Schritte zur Umsetzung des faktischen Baustopps eingeleitet (bitte ausführen)?

Am 01.04.2014 wurde die Stilllegung dem Architekten telefonisch mitgeteilt. Gleichzeitig wurde noch am selben Tag um 16 Uhr ein Ortstermin vereinbart, an dem der Architekt, der Prüfstatiker und das Fachamt Bauprüfung teilnahmen. Bei diesem Termin wurde das Hinweisschild zur Einstellung der Arbeiten der Verwaltung an die Baustelle bzw. an die Tür der Bauleitung geheftet. Die schriftliche Anordnung zur Einstellung der Arbeiten wurde am 02.04.2014 per Fax und E-Mail an alle Verantwortlichen verschickt.

3. *Gab es Vereinbarungen zwischen dem Bezirksamt und dem Bauherren, also der Firma Wichert, bzgl. Sicherungsmaßnahmen an der Baustelle trotz des Baustopps?
Wenn ja, wie sehen diese konkret aus?*

Die Anordnung vom 02.04.2014 enthält die mit dem Prüfstatiker, dem Architekten und dem Fachamt Bauprüfung abgestimmten konstruktiven Sicherungsmaßnahmen zur Standsicherheit des Gebäudes.

4. *Wurden den Bauherren Fristen gesetzt, wann welche Bauarbeiten eingestellt werden müssen?
Wenn ja, wann wurden welche Fristen für welche Arbeiten gesetzt? Wurden diese eingehalten?*

Eine Fristsetzung für die Einstellung von Arbeiten war wegen der bereits gerichtlich angeordneten aufschiebenden Wirkung des Nachbarwiderspruchs nicht erforderlich, da die Bauherrin selbst unmittelbar an den Beschluss gebunden ist. Zur Abwendung einer etwaigen Missachtung der aufschiebenden Wirkung hat das Bezirksamt mit Bescheid vom 02.04.2014 auf der Grundlage von § 80a Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. VwGO, die Einstellung verfügt. Ferner wurden der Bauherrin in dem Bescheid aus Sicherheitsgründen umzusetzende Maßnahmen zur sofortigen Erledigung aufgegeben.

5. *Gab es Anlass für das Bezirksamt, trotz dieser Vereinbarungen Kontakt zu den Bauherren aufzunehmen und die Einhaltung des Baustopps einzufordern?
Wenn ja, wann und in welcher Form hat das Bezirksamt bei dem Bauherren, der Firma Wichert, interveniert?*

Ja. Am 08.04.2014 wurde der Einbau von Fenstern im Erdgeschoss sofort vom Bezirksamt gestoppt. Diese Arbeiten waren aufgrund eines Missverständnisses angefangen worden.

6. *Haben sich Vertreterinnen und Vertreter des Bezirksamts persönlich einen Eindruck über die Lage an der Baustelle gemacht?
Wenn ja, wer war wann an der Baustelle bzw. bei Auto-Wichert?*

Ja, am 01.04., 03.04., 04.04.2014 haben Vertreter des Bezirksamtes die Baustelle besichtigt.

7. *Musste wegen des Verstoßes gegen den Baustopp wiederholt Kontakt zum Bauherren aufgenommen werden?*

Nein.

8. *Wie viele Beschwerden über die Nichteinhaltung des Baustopps haben das Bezirksamt erreicht? Wann sind diese Beschwerden eingegangen?*

Es gab drei Beschwerden per E-Mail am 04.04.2014, 08.04.2014 und 10.04.2014.

9. *Welche Arbeiten wurden nach Kenntnis des Bezirksamtes auch noch nach der Information des Bauherren über den Baustopp durchgeführt?*

Fenstereinbauten im Erdgeschoss.

10. Wie wird die Einhaltung des Baustopps durch das Bezirksamt kontrolliert?

Ja, u.a. durch stichprobenartige Besichtigungen vor Ort.

11. Wie bewertet das Bezirksamt die anhaltende Nichteinhaltung des Baustopps?

Es besteht keine Nichteinhaltung des Baustopps.

12. Wertet das Bezirksamt diese Baumaßnahmen als illegal?

Entfällt, siehe Antwort zu 11.

13. Welche Möglichkeiten hat das Bezirksamt, den verhängten Baustopp gegen den Bauherren durchzusetzen? Welche Voraussetzungen müssen für die jeweiligen Schritte gegeben sein?

14. Werden bzw. wurden Konventionalstrafen vereinbart und gezahlt? Wenn ja, in welcher Höhe? Wer erhält das Geld zu welcher Verwendung?

Grundsätzlich braucht das Bezirksamt die aufschiebende Wirkung nicht durchzusetzen, da diese bereits gerichtlich angeordnet ist. Das Bezirksamt hat aber mit Bescheid vom 02.04.2014 reagiert. Die mit diesem Bescheid getroffenen Verfügungen können mit den üblichen Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden. In dem Bescheid vom 02.04.2014 wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 Euro für den Fall der Nichtbeachtung der Verfügung festgesetzt.

15. Kann gegen die Bauherren bei Verstößen auch ordnungswidrigkeitsrechtlich oder strafrechtlich vorgegangen werden? Wenn ja, in welcher Form konkret? In welcher Höhe können Strafen oder Bußgelder verhängt werden? Wer erhielte das Geld zu welcher Verwendung?

Eine Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestand ist nicht ersichtlich.

16. Können gegen die beteiligten Baufirmen ordnungswidrigkeitsrechtlich oder strafrechtlich vorgegangen werden? Wenn ja, in welcher Form konkret? In welcher Höhe können Strafen oder Bußgelder verhängt werden? Wer erhielte das Geld zu welcher Verwendung?

Eine Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestand ist nicht ersichtlich.

17. An welche Stelle können Anwohnerinnen und Anwohner anhaltende Verstöße gegen den verhängten Baustopp melden?

An das Bezirksamt Hamburg-Nord, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Fachamt Bauprüfung, Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg, Tel. 040/428 04 6800

18. Was unternimmt das Bezirksamt wann im Anschluss an eine solche Beschwerde konkret?

Die Fragestellung ist hypothetisch und lässt sich für die Zukunft nicht verbindlich beantworten.

11.04.2014

Harald Rösler

Anlage/n:

Keine